Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/661 (neu)

Antrag

der Abgeordneten Etzel, Dr. Schmidt (Wuppertal), Brand, Wacher, Dr. Imle und der Fraktionen der CDU/CSU, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1330), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die Ausgleichsteuer erhöht sich nach näherer Bestimmung der Bundesregierung auf bis zu 10 vom Hundert, und zwar nach Maßgabe der durchschnittlichen Umsatzsteuer-Gesamtbelastung gleichartiger inländischer Waren, soweit der dementsprechende Ausgleichsteuersatz wesentlich, mindestens 2 vom Hundert höher ist als der geltende; für Waren oder Gruppen von Waren können Durchschnittssätze festgesetzt werden, die auf volle und halbe vom Hundert lauten."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt 3 Jahre nach seiner Verkündung außer Kraft.

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. November 1962

Etzel
Dr. Schmidt (Wuppertal)
Brand
Wacher
Dr. von Brentano und Fraktion
Dr. Imle
Dr. Mende und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger 532, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51